



# Feuerwehrreglement

der Gemeinden  
Baldingen und Böhikon

Dezember 2017

## Feuerwehrreglement der Gemeinden Baldingen und Böbikon:

Die Gemeinderäte von Baldingen und Böbikon, gestützt auf § 13 des Feuerwegesetzes (FwG, SAR 581.100) vom 23. März 1971 und auf die Verordnung zum Feuerwegesetz (FwV, SAR 581.111) vom 4. Dezember 1996, beschliessen:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Geschlechterneutralität Die Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

#### § 2

Verhältnis Feuerwehr / Gemeinderat Die Feuerwehr ist den Gemeinderäten von Baldingen und Böbikon unterstellt. Die Verbindung zwischen den Gemeinderäten und der Feuerwehr ist durch je ein Mitglied des Gemeinderates Baldingen und Böbikon, welche der Feuerwehrkommission angehören, gewährleistet.

#### § 3

Entschädigung bei Zusatzaufgaben der Feuerwehr <sup>1</sup> Werden der Feuerwehr weitere Aufgaben im Sinne von § 1 Abs. 3 des Feuerwegesetzes zugewiesen, können die vom Veranstalter für derartige Einsätze zu leistenden Entschädigungen aufgrund des durch die Gemeindeversammlungen Baldingen und Böbikon beschlossenen Einsatzkostentarifs festgesetzt werden.

Zusatzaufgaben <sup>2</sup> Einsätze im Sinne von § 1 Abs. 3 des Feuerwegesetzes sind beispielsweise Feuerwachen bei grösseren Anlässen, Verkehrsregelungen bei besonderen Anlässen, usw.. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

### B. Rekrutierung, Einteilung, Austritte

#### § 4

Freiwilliger Feuerwehrdienst <sup>1</sup> Das Mindestalter für den freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwegesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

<sup>2</sup> Das Höchstalter für den freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwegesetzes wird auf 55 Jahre festgesetzt.

#### § 5

Feuerwehrrpflicht <sup>1</sup> Feuerwehrrpflichtig sind alle Einwohner der Gemeinden Baldingen und Böbikon.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrrpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20., und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.

<sup>3</sup> Zur Sicherstellung der ersten Hilfe können die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Baldingen und Böbikon die Feuerwehrrpflicht bis zum 50. Altersjahr ausdehnen oder, wenn ein ausreichender Bestand der Feuerwehr gesichert ist, auf 42 Jahre herabsetzen. Es bedarf die Zustimmung beider Gemeindeversammlungen.

## § 6

### Rekrutierung

<sup>1</sup> Die Rekrutierung hat im 4. Quartal des Kalenderjahres durch die Feuerwehrkommission zu erfolgen.

<sup>2</sup> Über die Art der Durchführung entscheidet die Feuerwehrkommission.

<sup>3</sup> Neueintritte erfolgen auf den 1. Januar des Folgejahres. Das Feuerwehrjahr für Neueingeteilte beginnt jeweils mit dem Einkleidungsabend.

<sup>4</sup> Das Jahresprogramm ist verbindlich und gilt gleichzeitig als Aufgebot.

## § 7

### Einteilung

<sup>1</sup> Alle aktiven Mitglieder der Feuerwehr Baldingen-Böbikon werden in den Lösch- und Rettungsdienst eingeteilt.

<sup>2</sup> Jeder Angehörige der Feuerwehr (nachfolgend AdF genannt) wird zusätzlich zur Einteilung in den Lösch- und Rettungsdienst in eine weitere Spezialgruppe eingeteilt.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission delegiert die Einteilung in die Spezialgruppen (namentlich: Atemschutz, Maschinist/Chauffeur, Elektriker, Sanität/Verkehr) zur direkten Erledigung an den Feuerwehrkommandanten.

## § 8

### Vollständig ausgerüstetes Erscheinen an Übungen

<sup>1</sup> Der AdF hat bei jeder Übung vollständig ausgerüstet zu erscheinen.

<sup>2</sup> Erscheint ein AdF nicht vollständig ausgerüstet, so ist es ihm untersagt an der Übung teilzunehmen.

<sup>3</sup> Das nicht vollständig ausgerüstete Erscheinen an einer Feuerwehrübung gilt als Dienstversäumnis und hat eine Bussenverfügung gemäss § 45 des Feuerwehrreglements zur Folge.

## § 9

### Umteilungen

<sup>1</sup> Umteilungen in andere Spezialgruppen sind unter besonderen Umständen und auf Antrag des AdF möglich.

<sup>2</sup> Der Antrag hat schriftlich, begründet und mit belegmässigem Nachweis bis 31. Oktober des Kalenderjahres zu erfolgen. Der Antrag ist an die Feuerwehrkommission zu Händen des Aktuars zu richten.

<sup>3</sup> Befindet der Aktuar den Antrag für ungenügend (zu wenig aussagekräftig/nachvollziehbar damit die Feuerwehrkommission einen angemessenen Entscheid fällen kann) obliegt es dem Aktuar die fehlenden Begründungen und/oder belegmässigen Nachweise einzuverlangen und eine angemessene Einreichfrist zu setzen. Er kann dabei den Feuerwehrkommandanten zur Beratung hinzuziehen.

<sup>4</sup> Über die Umteilung entscheidet die Feuerwehrkommission.

<sup>5</sup> In dringenden Fällen (z.B. zu hohes Risiko, AdF ist ungeeignet) kann der Feuerwehrkommandant alleinig eine Umteilung in eine andere Spezialgruppe anordnen. Er hat vorab die Feuerwehrkommission darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

<sup>6</sup> Jede Umteilung ist dem betreffenden AdF schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.

## § 10

### Aktiven Feuerwehrdienst in einer anderen Gemeinde leisten

<sup>1</sup> In begründeten Fällen können die Einwohner der Gemeinden Baldingen und Böbikon den Feuerwehrdienst mit Zustimmung der Feuerwehrkommission ausserhalb der Gemeinden Baldingen und Böbikon leisten.

<sup>2</sup> Es ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung an die Feuerwehrkommission zu Händen des Aktuars zu stellen.

<sup>3</sup> Der Antrag hat mindestens sechs Monate vor dem neuen Kalenderjahr zu erfolgen.

<sup>4</sup> Bei Gutheissung des Antrags, hat der aktive Feuerwehrdienst bis zum Ende des Kalenderjahres in den Gemeinden Baldingen und Böbikon absolviert zu werden.

<sup>5</sup> Bei Gutheissung des Antrags gilt die Feuerwehrpflicht als erfüllt und es wird kein Pflichtersatz von der Wohnsitzgemeinde erhoben.

<sup>6</sup> Der Entscheid der Feuerwehrkommission ist dem betreffenden AdF schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.

## § 11

Aktiver Feuerwehrdienst  
einer ausserkommunal  
wohnhaften Person

<sup>1</sup> Eine ausserhalb der Gemeinden Baldingen und Böbikon wohnhafte Person kann mit Einverständnis ihrer Wohngemeinde (weiterhin) Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Baldingen-Böbikon leisten, sofern die Notwendigkeit durch das Kommando Baldingen-Böbikon begründet wird.

<sup>2</sup> Die Leistungen des Pflichtersatzes sind durch den betreffenden AdF mit der Wohnsitzgemeinde selbst zu klären.

## § 12

Austritte sind in der Regel nur per 31. Dezember möglich. Es sind folgende Fristen und Formvorschriften einzuhalten:

Ordentlicher Austritt

<sup>1</sup> Mannschaftsangehörige (44-jährig oder älter):

a) AdF, welche das 44. Altersjahr vollendet haben, werden automatisch per 31.12. aus dem aktiven Feuerwehrdienst entlassen.

b) Es kann schriftlich bis zum 31. August vor dem ordentlichen Austritt bei der Feuerwehrkommission zu Händen des Aktuars der weiterführende freiwillige Feuerwehrdienst beantragt werden.

c) Über den Antrag entscheidet die Feuerwehrkommission.

d) Der betreffende AdF wird über den Entscheid der Feuerwehrkommission schriftlich und mit Begründung in Kenntnis gesetzt.

Dispensationsgesuche

<sup>2</sup> Übrige Mannschaftsangehörige:

a) Schriftliches Gesuch auf Freistellung mit Begründung und belegmässigem Nachweis (vgl. § 49 des Feuerwehrreglements).

b) Ist das Dispensationsgesuch unvollständig obliegt es dem Aktuar die fehlenden Begründungen und/oder belegmässigen Nachweise einzuverlangen und eine angemessene Einreichfrist zu setzen.

c) Ein Dispensationsgesuch ist nur vollständig, wenn kumulativ die nachfolgenden Elemente enthalten sind:

I) Schriftlicher Antrag

II) Begründung

III) Belegmässige Nachweise (gem. § 49 des Feuerwehrreglements)

d) Unvollständige Dispensationsgesuche (namentlich diejenigen, welche § 12 Abs. 2 lit c des Feuerwehrreglements nicht erfüllen) sind von der Feuerwehrkommission ohne Weiterungen abzulehnen.

e) Die Feuerwehrkommission entscheidet über die Dispensationsgesuche.

f) Die Dispensationsgesuche werden in der Regel an der auf das Dispensationsgesuch folgenden Feuerwehrkommissionssitzung beurteilt.

g) Eine sofortige Beurteilung des Dispensationsgesuches kann nur unter besonderen Umständen beantragt werden.

Als besondere Umstände gelten Situationen, welche es unter keinen Umständen zulassen den aktiven Feuerwehrdienst bis zur ordentlichen Beurteilung fortzuführen.

h) Der AdF wird über den Entscheid der Feuerwehrkommission schriftlich in Kenntnis gesetzt.

i) Der AdF bleibt ein aktives Mitglied der Feuerwehr bis zur schriftlichen Mitteilung über den Entscheid des Dispensationsgesuches. Es gelten die Abmelderegeln gemäss § 47 des Feuerwehrreglements.

### **§ 13**

Austritt infolge Wegzug und  
Wochenaufenthalt

Bei Austritten infolge Wegzug und Wochenaufenthalt ausserhalb der Gemeinden Baldingen und Böbikon gilt folgendes:

<sup>1</sup> Der Aktuar ist vor dem Wegzug schriftlich und unter Beilage der Wegzugsbestätigung in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt bei Wegzug infolge Wochenaufenthalt.

<sup>2</sup> Eine Weiterverrechnung der Unkosten bleibt vorbehalten.

### **§ 14**

Abgabe Feuerwehrkleider

<sup>1</sup> Bei Austritt aus der Feuerwehr Baldingen-Böbikon sind die Feuerwehrkleider inkl. zusätzlich erhaltenes Material vollständig abzugeben.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkleider und die zusätzlich erhaltenen Materialien sind binnen 20 Tagen nach Erhalt des Austrittschreibens der Feuerwehrkommission an den Materialverwalter abzugeben.

<sup>3</sup> Bei unvollständiger Abgabe der Feuerwehrkleidung und/oder des zusätzlich erhaltenen Materials, beispielsweise bei Fehlen eines Kleidungsstücks, wird eine Weiterverrechnung der Kosten inkl. allfälliger Administrationsgebühren vorgenommen.

<sup>4</sup> Werden die Kleider und die zusätzlich erhaltenen Materialien

selbstverschuldet nicht innert der obgenannten Frist abgegeben, so wird die vollständige Kleidung inkl. der zusätzlich erhaltenen Materialien zuzüglich allfälliger Administrationsgebühren weiterverrechnet.

<sup>5</sup> Die Höhe der zu verrechnenden Kosten richtet sich nach dem Anschaffungsjahr des Artikels sowie nach den aktiv geleisteten Dienstjahren. Die Feuerwehrkommission legt die Reduktion je Anschaffungsjahr und aktiv geleisteten Dienstjahren verbindlich fest (vgl. Anhang 1). Als aktiv geleistete Dienstjahre gelten Dienstjahre mit Anwesenheiten von 60% und mehr.

<sup>6</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt auf Antrag des Aktuars durch die Abteilung Finanzen Baldingen und Böbikon.

## **§ 15**

Ausschluss aus der Feuerwehr <sup>1</sup> Bei grober Verletzung der Dienstvorschriften, bei wiederholten unentschuldigten und/oder ungenügend entschuldigten Dienstversäumnissen, sowie bei unkameradschaftlichem Verhalten, kann der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde des AdF auf Antrag der Feuerwehrkommission den Ausschluss eines AdF aus der Feuerwehr beschliessen. Vor der Beschlussfassung ist dem AdF das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>2</sup> Bei leichten Vergehen kann der Gemeinderat der betreffenden Wohnsitzgemeinde auf Antrag der Feuerwehrkommission eine schriftliche Verwarnung aussprechen.

## **§ 16**

Vertrauensarzt Als Vertrauensarzt gilt der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt.

## **C. Organisation der Feuerwehr**

### **I Allgemeines**

## **§ 17**

Grundlage für die Organisation Die Organisation der Feuerwehr erfolgt gestützt auf die Gegebenheiten der Gemeinden Baldingen und Böbikon, die Weisungen und Richtlinien der Aarg. Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehrwesen, sowie des Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Baldingen und Böbikon über die gemeinsame Organisation der Feuerwehr.

## II Gemeinderat

### § 18

Wahl der  
Feuerwehrkommission

<sup>1</sup> Es wird eine gemeinsame Feuerwehrkommission gebildet.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission hat eine gerade Zahl von mindestens sechs Mitgliedern zu haben, welche je zur Hälfte von den Gemeinderäten Baldingen und Böbikon gewählt werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinderäte wählen den Präsidenten, in der Regel den Feuerwehrkommandanten.

### § 19

Beschwerdeverfahren

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte der jeweiligen Wohnsitzgemeinde des AdF entscheiden über Beschwerden gegen die Feuerwehrkommission.

<sup>2</sup> Vor dem Entscheid ist beiden Parteien (Feuerwehrkommission und AdF) das rechtliche Gehör zu gewähren.

### § 20

Einspracheverfahren

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte der jeweiligen Wohnsitzgemeinde des AdF entscheiden in einem ersten Schritt über die Einsprachen gegen die Bussenverfügung.

<sup>2</sup> Vor der Beschlussfassung ist beiden Parteien (Feuerwehrkommission und AdF) das rechtliche Gehör zu gewähren.

### § 21

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte der Wohnsitzgemeinde des AdF entscheiden über die Anträge der Feuerwehrkommission.

### § 22

Beförderungen

<sup>1</sup> Die Beförderungen erfolgen durch die Gemeinderäte der Wohnsitzgemeinde des betreffenden AdF auf Antrag der Feuerwehrkommission und gelten per 1. Januar des Folgejahres.

<sup>2</sup> Die Dienstgrade richten sich nach § 16 der Feuerwehrverordnung.

### § 23

Wahlen

Die Gemeinderäte Baldingen und Böbikon wählen gemeinsam den durch die Feuerwehrkommission vorgeschlagenen Kommandanten, Vizekommandanten, Aktuar, Materialverwalter, Stv. Materialverwalter und Präsidenten der Feuerwehrkommission.



### III Feuerwehrkommission

#### § 24

Zusammensetzung der  
Feuerwehrkommission

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) je ein Mitglied des Gemeinderates Baldingen und Böbikon
- c) drei bis fünf weitere Mitglieder, welche aktive Feuerwehrmitglieder sind.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten selbst. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Gemeinderäte Baldingen und Böbikon.

<sup>3</sup> Alle Kommissionsmitglieder sind stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Die Kommission wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern einberufen.

<sup>5</sup> Weitere Kadermitglieder oder Berater (z.B. Leiter Finanzen) können nach Bedarf zu den Sitzungen eingeladen werden. Sie haben lediglich beratende Funktion.

<sup>6</sup> Die Amtsdauer eines Feuerwehrkommissionsmitglieds beträgt 4 Jahre. Ohne Rücktritt erfolgt eine automatische Wiederwahl für die neue Amtsperiode.

#### § 25

Obliegenheiten der  
Feuerwehrkommission

Die Obliegenheiten der Feuerwehrkommission sind in § 6 des Feuerwehrgesetzes festgehalten.

#### § 26

Kurswesen

<sup>1</sup> Das Kurswesen delegieren die Gemeinderäte von Baldingen und Böbikon zur direkten Erledigung an die Feuerwehrkommission.

<sup>2</sup> Die Bewilligung der Kurskosten im ordentlichen Budgetverfahren bleibt vorbehalten.

## § 27

Wahlen von Chargierten

Die Feuerwehrkommission wählt:

- a) den Chef Ausbildung
- b) den Chef Stv. Ausbildung
- c) den Chef Fahrzeuge
- d) den Chef Stv. Fahrzeuge
- e) den Chef Atemschutz
- f) den Chef Stv. Atemschutz
- g) den Chef Atemschutz Gerätewart
- h) den Chef Stv. Atemschutz Gerätewart
- i) den Chef Fahrer
- j) den Chef Stv. Fahrer
- k) den Chef Verkehr
- l) den Chef Stv. Verkehr
- m) den Chef Elektriker
- n) den Chef Stv. Elektriker
- o) den Chef Sanität
- p) den Chef Stv. Sanität
- q) den Chef Maschinist
- r) den Chef Stv. Maschinist

IV Kommando

## § 28

Zusammensetzung  
Kommando

Das Feuerwehrkommando (Kommandant und Vizekommandant) soll sich nach Möglichkeit je aus einem Offizier von Baldingen und Böbikon zusammensetzen.

## § 29

Pflichtenhefte

<sup>1</sup> Die Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Chargen werden durch die Kommandoakten der AGV festgelegt. Die Feuerwehrkommission kann die Pflichtenhefte bei Bedarf ändern und ergänzen.

<sup>2</sup> Es besteht je ein Pflichtenheft für:

- a) den Kommandanten
- b) den Vizekommandanten
- c) den Aktuar
- d) den Materialverwalter
- e) den Stv. Materialverwalter
- f) den Chef Ausbildung
- g) den Chef Stv. Ausbildung
- h) den Chef Fahrzeuge

- i) den Chef Stv. Fahrzeuge
- j) den Chef Atemschutz
- k) den Chef Stv. Atemschutz
- l) den Chef Atemschutz Gerätewart
- m) den Chef Stv. Atemschutz Gerätewart
- n) den Chef Fahrer
- o) den Chef Stv. Fahrer
- p) den Chef Verkehr
- q) den Chef Stv. Verkehr
- r) den Chef Elektriker
- s) den Chef Stv. Elektriker
- t) den Chef Sanität
- u) den Chef Stv. Sanität
- v) den Chef Maschinist
- w) den Chef Stv. Maschinist
- x) den Gruppenführer
- y) den Angehörigen der Feuerwehr

#### **D. Löscheinrichtungen**

##### **§ 30**

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen Die Feuerwehrkommission hat dem entsprechenden Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

##### **§ 31**

Hydrantenkontrolle <sup>1</sup> Für den Unterhalt und die Kontrolle der Hydrantenanlage ist der vom Gemeinderat gewählte Brunnenmeister zuständig. Die Hydranten sind einmal jährlich zu prüfen. Das Ergebnis und eventuelle Veränderungen sind dem Feuerwehrkommando zu melden.

<sup>2</sup> Über das Ergebnis der Hydrantenkontrolle ist ein Protokoll zu führen.

##### **§ 32**

Wasserabschaltungen <sup>1</sup> Wird für wichtige Vorhaben das Wasser abgestellt, so ist das Feuerwehrkommando im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen.

<sup>2</sup> Bei unvorhergesehenen Wasserabschaltungen ist das Feuerwehrkommando unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

## **E. Ausrüstung**

### **§ 33**

#### Ausrüstung

<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien und Weisungen der Aargauischen Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehrwesen, über die Minimalausrüstung der Feuerwehr.

<sup>2</sup> Der Materialverwalter führt über das vorhandene (ausgegebene und sich an Lager befindliche Materialien) Material (Kleidung inkl. zusätzliche Materialien für AdF wie bspw. Bandschlinge, Helmlampe, Karabiner, etc.) ein Inventar, welches jährlich per 31. Juli an die Feuerwehrkommission zuzustellen ist.

<sup>3</sup> Der Materialverwalter führt über das gesamte Feuerwehrmaterial ein Inventar (exkl. Kleidung gemäss § 33 Abs. 2 des Feuerwehrreglements).

<sup>4</sup> Die beiden separat geführten Inventare haben mindestens die nachfolgenden Elemente zu enthalten:

- a) Genaue Bezeichnung des Artikels
- b) Das Anschaffungsjahr
- c) Den Anschaffungspreis
- d) Den Hersteller bzw. den Lieferanten
- e) Beim Inventar für die Feuerwehrkleidung: Die jeweilige Kleidungsgrösse je Kleidungsstück.

<sup>5</sup> Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute führt der Materialverwalter in dem von der Aarg. Gebäudeversicherung zur Verfügung gestellten elektronischen Erfassungssystem (LODUR) Kontrolle. Er erfasst für jeden AdF das ausgegebene Material und bei Austritt das entsprechende Rückgabedatum.

<sup>6</sup> Der Materialverwalter hat bei jeder Kleiderausgabe inkl. zusätzlich abgegebenem Material eine entsprechende Quittung, im Doppel und von beiden Parteien unterschrieben, auszustellen.

<sup>7</sup> Anschaffungen sind zu budgetieren und mit den Gemeinderäten Baldingen und Böbikon im jährlichen Budgetprozess abzustimmen.

## **F. Alarmwesen**

### **§ 34**

#### Alarmstelle

Die Alarmierung wird der kantonalen Notrufzentrale (KNZ) übertragen; diese gewährleistet jederzeit ein sicheres Funktionieren. Der Feuerwehrkommandant hat das einwandfreie Funktionieren der

Notalarmierung gemäss § 27 des Feuerwegesetzes sicherzustellen - auch bei Stromausfall, etc..

## **G. Dienstbereitschaft**

### **§ 35**

Löschreserve Die Funktionsfähigkeit der Löschreserve ist durch den Brunnenmeister periodisch zu kontrollieren.

### **§ 36**

Dienstbereitschaft Über die Dienstbereitschaft der Feuerwehr ist jährlich über die Gemeinderäte zuhanden der Aargauischen Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehrwesen, Bericht zu erstatten.

## **H. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst**

### **§ 37**

Ausbildung <sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

### **§ 38**

Übungsdienst <sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

<sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt. Das Jahresprogramm gilt als Aufgebot.

<sup>3</sup> Eine Feuerwehrübung hat in der Regel zwei Stunden zu dauern.

<sup>4</sup> Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

### **§ 39**

Branddienst, Einsatzpläne, Verpflegung <sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen. Eine Kopie der Einsatzpläne ist der zuständigen Stützpunktfeuerwehr zukommen zu lassen.

<sup>2</sup> Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

<sup>3</sup> Die Besoldung erfolgt gemäss den von den Gemeindeversammlungen Baldingen und Böbikon mittels Budget beschlossenen Ansätzen.

## **I. Kontrollwesen**

### **§ 40**

Kontrollführung

<sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Abteilung Steuern Baldingen und Böbikon.

### **§ 41**

Feuerwehrmaterial für private Zwecke

<sup>1</sup> Das Feuerwehrmaterial darf nur mit vorgängiger und einstimmiger Zustimmung der Feuerwehrkommission für private Zwecke ausgeliehen werden.

<sup>2</sup> Es ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung an die Feuerwehrkommission zu Händen des Aktuars zu stellen.

<sup>3</sup> Bei Gutheissung des Antrags ist das verwendete Feuerwehrmaterial im Ursprungszustand (vollständig und gereinigt) unaufgefordert spätestens fünf Tage nach dem vereinbarten Verwendungsdatum zurückzubringen.

<sup>4</sup> Zuwiderhandlungen werden bei den Gemeinderäten verzeigt und gebüsst.

<sup>5</sup> Über die Bussenhöhe entscheidet die Feuerwehrkommission mit anschliessendem Antrag an die Gemeinderäte.

### **§ 42**

Mutationen (Wegzüge, etc.) und Dienstleistungen

Sämtliche Mutationen, Dienstleistungen, etc. werden in das von der Aarg. Gebäudeversicherung zur Verfügung gestellte elektronische Erfassungssystem (LODUR) eingetragen und in diesem durch den Aktuar nachgeführt.

### **§ 43**

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen. Eine Kopie des Übergabeprotokolls ist den Gemeinderäten

zuzustellen.

## **K. Versicherung**

### **§ 44**

Versicherung der  
Feuerwehrlaute und ihren  
Privatfahrzeugen

<sup>1</sup> Die AdF sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall subsidiär versichert.

<sup>2</sup> Für selbständig Erwerbende AdF wurde bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes eine Zusatztaggeldversicherung für die Folgen eines Unfalls abgeschlossen.

<sup>3</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrlauten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die von den entsprechenden Wohnsitzgemeinden des betreffenden AdF abgeschlossene Haftpflichtversicherung gedeckt. Diese Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf Schäden an durch die Feuerwehr requirierten Fahrzeugen.

Haftpflicht Baldingen /  
Böbikon

<sup>4</sup> Im Schadensfall haftet jede Gemeinde allein für ihre Dienstpflichtigen.

## **L. Ordnungsbussen / Absenzen / Abmeldungen**

### **§ 45**

Höhe der Ordnungsbussen

Die Höhe der Ordnungsbussen bei Dienstversäumnissen ist wie folgt:

- a) Beim ersten Dienstversäumnis: Den einfachen Übungssold.
- b) Beim zweiten Dienstversäumnis: Den zweifachen Übungssold.
- c) Ab dem dritten Dienstversäumnis: Den vierfachen Übungssold.

### **§ 46**

Bussenverfügung

Die Bussenverfügung erfolgt auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Gemeinderäte der Wohnsitzgemeinde des AdF.

### **§ 47**

Abmeldungen von  
Feuerwehrlübungen

<sup>1</sup> Die Abmeldung hat einzig per E-Mail oder per Post an den Aktuar zu erfolgen. Abmeldungen per Telefon, SMS und dergleichen sind nicht zulässig und werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Abmeldungen bei anderen Personen als dem Aktuar, unabhängig in

welcher Form, sind nicht zulässig und werden nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Die Abmeldungen haben entweder vor der Feuerwehrrübung oder spätestens drei Tage nach der Feuerwehrrübung zu erfolgen.

<sup>4</sup> Abmeldungen per Post:

a) Es gilt der Poststempel.

b) Bei einer persönlichen Abgabe der schriftlichen Abmeldung an den Aktuar (Abmeldung ohne Poststempel) ist der Empfang durch den Aktuar bestätigen zu lassen.

c) Die Beweislast der rechtzeitigen Versendung bzw. Übergabe obliegt dem AdF.

<sup>5</sup> Abmeldungen per E-Mail:

a) Es gilt das Sendedatum.

b) Die Beweislast der rechtzeitigen Versendung obliegt dem AdF.

<sup>6</sup> Die Abmeldungen haben vollständig und fristgerecht beim Aktuar einzutreffen.

<sup>7</sup> Als eine vollständige Abmeldung gilt ausschliesslich eine Abmeldung, die kumulativ die nachfolgenden Elemente beinhaltet:

a) Die Abmeldung ist schriftlich (Post oder E-Mail)

b) Die Abmeldung enthält eine Begründung

c) Die Abmeldung enthält einen zulässigen belegmässigen Nachweis gemäss § 49 des Feuerwehrreglements. Es ist nicht zulässig den belegmässigen Nachweis nachträglich (vgl. § 47 Abs. 3 des Feuerwehrreglements) einzureichen.

<sup>8</sup> Abmeldungen, die unvollständig sind werden als ungenügende Entschuldigung gewertet und nicht berücksichtigt. Dies hat eine Bussenverfügung zur Folge.

<sup>9</sup> Abmeldungen die nach der in § 47 Abs. 3 des Feuerwehrreglements aufgezeigten Frist beim Aktuar eintreffen, gelten, unabhängig davon ob sie vollständig sind, als verspätet und haben eine Bussenverfügung zur Folge (vgl. § 47 Abs. 4 lit. c und Abs. 5 lit. b Feuerwehrreglement).

<sup>10</sup> Das unentschuldigte Fernbleiben einer Feuerwehrrübung hat eine Bussenverfügung zur Folge.



## **§ 48**

Zulässige Gründe für das Nichtbefolgen von Aufgebots

<sup>1</sup> Als zulässige Gründe für eine Nichtbefolgung des Aufgebots (Abmeldung) gelten ausschliesslich und abschliessend die Nachfolgenden:

- a) Krankheit / Unfall
- b) Ferien / Auslandsaufenthalte
- c) Berufliche Ortsabwesenheit
- d) Dringende Ortsabwesenheit
- e) Militärdienst
- f) Todesfall in der Familie
- g) andere wichtige Gründe

<sup>2</sup> Als dringende Ortsabwesenheit gilt ausschliesslich eine unvorhersehbare und unvermeidbare Situation, welche es unter keinen Umständen zulässt rechtzeitig an der Übung teilzunehmen (z.B. Polizeitermin aufgrund eines Diebstahls, sonst. Behördengänge, etc.). Dies beinhaltet keinerlei Freizeitaktivitäten. Über die Gutheissung des beantragten dringenden Ortsabwesenheitsgrunds entscheidet die Feuerwehrkommission.

<sup>3</sup> Als wichtige Gründe gelten ausschliesslich Notfälle oder notfallähnliche Situationen (z.B. familiäre Angelegenheiten). Dies beinhaltet keinerlei Freizeitaktivitäten. Über die Gutheissung des beantragten wichtigen Grunds (Notfall / notfallähnlich) entscheidet die Feuerwehrkommission.

## **§ 49**

Zulässige belegmässige Nachweise

Als zulässige belegmässige Nachweise gelten ausschliesslich und abschliessend die Nachfolgenden:

- a) Bei Krankheit/Unfall: Auf Verlangen ein Arztzeugnis
- b) Bei Ferien / Auslandsaufenthalt: Buchungsbestätigung, Flugticket (Reisedauer und Name müssen zwingend ersichtlich sein), Ferienbestätigung durch den Arbeitgeber inkl. Unterschrift des Vorgesetzten
- c) Bei beruflicher Ortsabwesenheit: Bestätigung vom Arbeitgeber inkl. Unterschrift des Vorgesetzten.

d) Bei dringender Ortsabwesenheit: schriftliche Begründung, welche Aufschluss über die Dringlichkeit gibt. Auf Anfrage des Aktuars sind weitere aussagekräftige Unterlagen einzureichen.

e) Bei Militärdienst: Marschbefehl

f) Bei einem Todesfall in der Familie: Keine belegmässigen Nachweise erforderlich.

g) Bei anderen wichtigen Gründen: Schriftliche Begründung, welche Aufschluss über die Wichtigkeit gibt. Auf Anfrage des Aktuars sind weitere aussagekräftige Unterlagen einzureichen.

## § 50

Aktive Angehörige der  
Feuerwehr mit  
Weiterbildungen /  
Ausbildungen

<sup>1</sup> Bei Erstausbildung gilt:

a) Lehrabschlussprüfungen: Sofern der AdF den Prüfungsplan einreicht wird er drei Wochen vor der Abschlussprüfung bis und mit der letzten Prüfung von den Übungen befreit.

<sup>2</sup> Bei Universitätsstudien und Fachhochschulstudien (FH) (Bachelor- und Master-Abschluss / Dissertationen) sowie höheren Fachprüfungen (HF)) gilt:

a) Semesterprüfungen: Sofern der AdF den Prüfungsplan einreicht, wird er drei Wochen vor der ersten Semesterprüfung bis und mit der letzten Semesterprüfung von den Übungen befreit.

b) Bachelor- bzw. Masterarbeit und Dissertation (Doktorarbeit): Sofern der AdF den Abgabetermin nachweist, wird er vier Wochen vor Abgabetermin bis und mit dem Abgabetermin von den Übungen befreit. In begründeten Fällen kann der AdF ein Dispensationsgesuch einreichen. Es gelten die Ausführungen von § 12 Abs. 2 lit. b - i des Feuerwehrreglements.

<sup>3</sup> Bei sonstigen Weiterbildungen und Schulen gilt:

a) Schlussprüfungen: Sofern der AdF den Prüfungsplan einreicht, wird er zwei Wochen vor der ersten Schlussprüfung bis und mit der letzten Schlussprüfung von den Übungen befreit.

<sup>4</sup> Bei einzelnen Prüfungen gilt:

a) Einzelne Prüfung: Sofern der AdF die Prüfung belegmässig nachgewiesen hat, wird er für eine Woche vor der Prüfung von den Übungen befreit. Der Prüfungstag ist in dieser Woche enthalten.

<sup>5</sup> Die korrekte und fristgerechte Abmeldung (inkl. Einreichung des Prüfungsplans) obliegt dem AdF. Es gilt § 47 des Feuerwehrreglements.

<sup>6</sup> Bei Schultagen gilt:

a) Der AdF wird für Übungen die auf einen Schultag fallen befreit. Die Voraussetzung für die Befreiung von Übungen an Schultagen ist, dass der AdF im Vorfeld dem Aktuar den Stundenplan eingereicht hat und die Schulzeit bzw. der Schulort dem AdF eine pünktliche Teilnahme an der Übung vollständig verunmöglicht.

b) Der AdF hat sich für jede Übung, die auf einen Schultag fällt, separat beim Aktuar abzumelden. Es gilt § 47 des Feuerwehrreglements.

## M. Schlussbestimmungen

### § 51

Inkrafttreten, Aufhebung  
bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 26. August 1997 und tritt mit der Genehmigung durch die AGV per 1. Januar 2018 in Kraft.

Baldingen, den 06.11.2017

GEMEINDERAT BALDINGEN

Der Gemeindeammann:

René Meier

Der Gemeindegeschreiber:

Frank Reinhardt

Böbikon, den 14.11.2017

GEMEINDERAT BÖBIKON

Der Gemeindeammann:

Adrian Thoma

Der Gemeindegeschreiber:

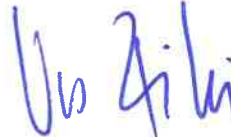
Frank Reinhardt

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung  
5001 Aarau, den **19.12.2017**

Dr. Urs Graf  
Vorsitzender  
Geschäftsleitung



Urs Ribl  
Abteilungsleiter  
Feuerwehrwesen



## Anhang 1

Anschaffungsjahr	Reduktion
T0 bis T-2	0%
T-3 bis T-5	5%
T-6 bis T-10	10%
T-11 bis T-15	30%
T-16 bis T-26	50%
< T-27	80%

T0 = Aktuelles Jahr

Anzahl aktiv geleistete Dienstjahre	Reduktion vom Nettowert
0 bis 5 Jahre	10%
6 bis 10 Jahre	30%
11 bis 19 Jahre	50%
20 Jahre und mehr	80%

Definition: Aktiv geleistete Dienstjahre  
vgl. § 14 Abs. 5 des Feuerwehrreglements

### **Beispiel 1:**

*Ausgangslage:* Jahr 2017 (T0)

Ein Angehöriger der Feuerwehr gibt die Kleidung trotz Aufforderung nicht ab. Er hat bis anhin 5 Dienstjahre (aktiv) geleistet. Die Anschaffungskosten für seine Ausrüstung betragen 2002 (T-15) 960.00 CHF (Annahme: Die komplette Ausrüstung wurde 2002 (T-15) gekauft). Er erhält somit eine Reduktion von Total 37%. Dem AdF werden 604.80 CHF in Rechnung gestellt (allfällige Unkosten durch die Finanzverwaltung bleiben vorbehalten).

Berechnung:

960.00 CHF abzgl. 30% = 672.00 CHF

672.00 CHF abzgl. 10% = 604.80 CHF

Ausrüstung: 960.00 CHF (100%)

Preis verrechnet: 604.80 CHF (63%)

Differenz: 37% (= Reduktion des Gesamtpreises mit Berücksichtigung des Anschaffungsjahrs und der aktiv geleisteten Dienstjahre)

### **Beispiel 2:**

*Ausgangslage:* Jahr 2017 (T0)

Ein Angehöriger der Feuerwehr gibt die Kleidung trotz Aufforderung nicht ab. Er hat bis anhin 5 Dienstjahre (aktiv) geleistet. Die Anschaffungskosten für seine Ausrüstung betragen 2002 (T-15) 960.00 CHF (300.00 CHF Schuhe; 660.00 CHF die übrige Ausrüstung) (Annahme: Die Schuhe wurden 2014 (T-3) und die restliche Ausrüstung wurde 1999 (T-18) angeschafft). Er erhält somit eine Reduktion von Total 42%. Dem AdF werden 553.50 CHF in Rechnung gestellt (allfällige Unkosten durch die Finanzverwaltung bleiben vorbehalten).

Berechnung:

300.00 CHF abzgl. 05% = 285.00 CHF (Schuhe von 2014)

660.00 CHF abzgl. 50% = 330.00 CHF (übrige Ausrüstung von 1999)

Total Preis Ausrüstung 615.00 CHF

615.00 CHF abzgl. 10% = 553.50 CHF

Ausrüstung: 960.00 CHF (100%)  
Preis verrechnet: 553.50 CHF (57.65%)  
Differenz: 42.34% (= Reduktion des Gesamtpreises mit Berücksichtigung des Anschaffungsjahrs und der aktiv geleisteten Dienstjahre)